

09/2023

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die ordentliche öffentliche Sitzung des
GEMEINDERATES
am Dienstag, **12. Dezember 2023**, 19:00 Uhr
im Rathaus, Ortsparlament

SPÖ-Gemeinderatsfraktion:	Bürgermeisterin 1. Vizebürgermeister Stadtrat Fraktionsobmann Gemeinderätin Gemeinderat Gemeinderätin Gemeinderat	Vera Pramberger Mag. Stipo Luketina als Vorsitzender Dr. Markus Ringhofer Friedrich Weiermayer Sabine Eiler Daniel Radner Ivana Suban-Coric Norbert Ploberger
ÖVP-Gemeinderatsfraktion:	2. Vizebürgermeister Stadtrat Fraktionsobmann Gemeinderätin Gemeinderat Gemeinderat Gemeinderätin Gemeinderätin	Alexander Hauser Michael Feldmann Mag. Wolfgang Dilly, LL. M. Marlene Eckerstorfer, MA Karl Öllinger-Luwy Mario Winkler Cornelia Pöttinger Elisabeth Goppold
GRÜNE-Gemeinderatsfraktion:	Stadträtin Fraktionsobmann Gemeinderätin Gemeinderat Gemeinderat	Mag. ^a Judith Oberdammer Valentin Walch Kathrin Quell, MA Lukas Oberdammer Thomas Scharl
FPÖ-Gemeinderatsfraktion:	Stadtrat Fraktionsobmann Gemeinderat Gemeinderätin	Mag. Christoph Colak André Schachner Walter Leitner Doris Kobler
Entschuldigt:	Siehe oben, nicht anwesende Personen durchgestrichen	
Ersätze:	Gemeinderat-Ersatz: Gemeinderat-Ersatz: Gemeinderat-Ersatz:	Maria Mair Lucas Bissels Marion Mühlbauer
Vom Stadttamt:	Amtsleiterin Hauptverwaltung FinVerw.L ⁱⁿ BauAbtlg.L ⁱⁿ	Mag. ^a Astrid Ruess-Prager Jakob Weiermair Bettina Hackl Renate Wurmhöringer

Beigezogen zu TOP 1.:

Fa. Arch. Weismann+ZT
GmbH

Ing. Werner Fischl, MDes

Beigezogen zu TOP 8.:

Arbeitskreisleiterin
Gesunde Gemeinde

Jana Rockenschaub

SITZUNGSVERLAUF:

Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden.

Er stellt fest, dass

1) die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde;

2) die Verständigung an alle Mitglieder des Gemeinderats per Bereitstellung auf der Intranetseite der Stadtgemeinde zeitgerecht - unter Bekanntgabe der Tagesordnung - erfolgt ist und gleichzeitig an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde. Die Termine sind aufgrund des jährlichen Sitzungsplans nachweislich zur Kenntnis gebracht worden;

3) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;

4) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 28. November 2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Stadtamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während dieser Sitzung noch zur Einsicht aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Vor Eingang in die Tagesordnung führt der Vorsitzende aus, dass folgender Dringlichkeitsantrag eingebracht wurde:

3.4. Energie AG Oberösterreich/Rathaus: Abschluss bzw. Weiterverlängerung eines Fernwärmelieferungsvertrags

Beratung und Beschlussfassung

Die Abstimmung über die Annahme dieses Dringlichkeitsantrags in die Tagesaufnahme wird einstimmig mit 25 JA-Stimmen (SPÖ-Fraktion, ÖVP-Fraktion, GRÜNE-Fraktion, FPÖ-Fraktion) angenommen.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0

TAGESORDNUNG:

1. **Kindergarten Hellerwiese/7. und 8. Gruppe:
Auftragsvergabe nach erfolgter Ausschreibung** beigezogen Ing. Werner Fischl MDes (Fa. Arch. Weismann+ZT GmbH)
Beratung und Beschlussfassung
2. **Voranschlag 2024/Teilbereiche:**
 - 2.1. **Festsetzung der Steuerhebesätze 2024(Grundsteuer A + B, Hundeabgabe, Lustbarkeitsabgabe, Freizeitwohnungspauschale)**
 - 2.2. **Festsetzung der Wasserbenützungsgebühren (inkl. Mindestanschlussgebühren) durch Neuerlassung der Wassergebührenordnung**
 - 2.3. **Festsetzung der Kanalbenützungsgebühren (inkl. Mindestanschlussgebühren) durch Neuerlassung der Kanalgebührenordnung**
 - 2.4. **Festsetzung der Abfallgebühren durch Neuerlassung der Abfallgebührenordnung**
 - 2.5. **Aufnahme eines Kassenkredites gemäß § 78 Oö. Gemeindeordnung**
Beratungen und Beschlussfassungen
3. **Verträge, Übereinkommen und Haftungen:**
 - 3.1. **Krabbelstube Hellerwiese/Nachbargemeinden: Abschluss eines Übereinkommens für die Krabbelstubenplätze**
 - 3.2. **Stadtgemeinde Kirchdorf/Lebenshilfe OÖ: Verlängerung des Nachtrags zum Baurechtsvertrag**
 - 3.3. **RHV Oberes Kremstal/Photovoltaikanlage: Abschluss eines Bürgschaftsvertrages bzw. Haftungsübernahme für dieses Darlehen**
 - 3.4. **Energie AG Oberösterreich/Rathaus: Abschluss bzw. Weiterverlängerung eines Fernwärmelieferungsvertrags (DA)**
(Neuerliche) Beratungen und Beschlussfassungen
4. **Bebauungsplan, Flächenwidmungsplan und Örtliches Entwicklungskonzept:**
 - 4.1. **Flächenwidmungsplan Nr. 6 Änderung Nr. 7 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 Änderung Nr. 3
„Gesundheits- und Bildungseinrichtungen“
Beschlussfassung durch den Gemeinderat mit Interessenabwägung und Behandlung der eingebrachten Stellungnahmen**
 - 4.2. **Fa. Kreateam: Ansuchen um Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 37**
Beratungen und Beschlussfassungen
5. **Energiesparziel „2030“/EED III: Entscheidung hinsichtlich einer 3 %igen Renovierungsquote oder Inanspruchnahme des alternativen Ansatzes im Jahr 2024**
Beratung und Beschlussfassung

Antrag von STR Mag. Christoph Colak:
6. **Gemeinderatssitzungen 2024: Auftragsvergabe an Tontechnik Pühringer für die Live-Übertragungen**
Beratung und Beschlussfassung
7. **Nachbesetzungen bzw. Umbesetzungen in den Ausschüssen**
Beratung und Beschlussfassung
8. **Bericht über die Tätigkeiten der „Gesunden Gemeinde“**
Kenntnisnahme

9. **Bericht aus dem Prüfungsausschuss**
Kenntnisnahme
10. **Bericht der Bürgermeisterin/des Vorsitzenden**
11. **Allfälliges**

1. Kindergarten Hellerwiese/7. und 8. Gruppe:

Auftragsvergabe nach erfolgter Ausschreibung beigezogen Ing. Werner Fischl MDes (Fa. Arch. Weismann+ ZT GmbH)

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Herrn Ing. Werner Fischl MDes von der Fa. Architektur Weismann+ Ziviltechniker GmbH und erläutert dieser nähere Details betreffend die Auftragsvergabe nach erfolgter Ausschreibung für die 7. und 8. Kindergartengruppe. Er erklärt, dass vier Angebote eingegangen sind und nach erfolgter Prüfung nunmehr durch die Fa. Architektur Weismann+ ZT GmbH die Empfehlung an das Gremium des Gemeinderats ergeht, dem Drittgereichten, der Fa. Mayr Bau GesmbH, Steyr, den Auftrag zu erteilen. Die ersten beiden Anbieter sollen laut Ing. Fischl MDes aus dem Vergabeprozess ausgeschieden werden und wird dies v. a. mit einer teils eklatanten unterpreisigen Angebotsgestaltung bzw. unverhältnismäßig hoch ausgepreisten Baustellengemeinkosten der beiden Angebote begründet.

Wechselrede:

- ◇ STR Mag. Christoph Colak fragt, weshalb für die gegenständliche Empfehlung durch die Fa. Architektur Weismann+ ZT GmbH die Kostenkalkulation der Einreichungen ein derart entscheidender Faktor war, da seines Erachtens vor allem die zu erbringende Leistung entscheidend sein sollte.
- ◇ Ing. Werner Fischl MDes repliziert, dass realistische Preise für eine gute Qualität der benötigten Gewerke bzw. für die Einhaltung des veranschlagten Budgets entscheidend sind, da ansonsten entweder beträchtliche Nachforderungen zu erwarten seien oder der Rückgriff auf Materialien minderer Qualität zu befürchten sei. Da man sich für das Projekt entsprechende Preissicherheit wünscht, sei es wichtig, hier große Unsicherheiten im Vorfeld auszuschließen.
- ◇ STR Mag. Christoph Colak ergänzt zu seiner Wortmeldung, dass er sich eine detaillierte Aufstellung hinsichtlich der Preisgestaltung der einzelnen Gewerke bzw. Leistungen, auch bei den laut Empfehlung auszuschließenden Angeboten, gewünscht hätte.
- ◇ GRÜNE-Fraktionsobmann Valentin Walch erkundigt sich dahingehend, welche Gründe die genannte unterpreisige Angebotsgestaltung von zwei Projektwerbern hat und stellt er die Frage in den Raum, ob diese möglicherweise auf betriebswirtschaftlichen bzw. sozialen Aspekten (Realisierung von Projekten auch bei geringen Ertragschancen, Halten von Mitarbeiter:innen durch Sicherstellung der Arbeitsauslastung...) beruhen könnte. Weiters erkundigt er sich insbesondere nach den Offertsummen der erst- bzw. zweitgereichten Anbieter, da diese nicht in den Unterlagen enthalten waren.
- ◇ Ing. Werner Fischl MDes erklärt hierzu, dass die unterpreisige Angebotsgestaltung in den beiden betreffenden Offerten teils so eklatant sei, dass hier die Wirtschaftlichkeit für das Unternehmen unmöglich gegeben sein könne und auch eine soziale Erwägung (Mitarbeiter, Arbeitsplätze, ...) hier nicht plausibel sei, da es zu erheblichen Problemen in der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens führen müsse bzw. dass – allgemein – ein derartiges Agieren mit unrealistischen Preisen nicht wünschenswert sei. Ein gewisses Preislevel sollte seines Erachtens gehalten werden, da – wenn ein solches Agieren zur Gewohnheit werde – alle nur mehr billig arbeiten würden. So ruiniere man sich gegenseitig die Preise. Der Schaden bleibe in diesem Fall bei der Bauherrschaft. Er nennt im Folgenden die Gesamtsummen der beiden in der Empfehlung ausgeschiedenen Angebote.
- ◇ 2. VizeBGM Alexander Hauser spricht sich dafür aus, der Empfehlung des Sachverständigen Ing. Fischl MDes und der Fa. Architektur Weismann+ ZT GmbH zu folgen und gibt bezugnehmend auf den von GRÜNE-Fraktionsobmann Valentin Walch genannten theoretisch möglichen Grund für die Preisgestaltung unterpreisiger Angebote zu bedenken, dass es nicht im Sinne der Stadtgemeinde sein kann, an angeschlagene Firmen Aufträge zu vergeben bzw. dass es sich bei der Preisgestaltung des Erstgereichten um eine handelt, die immerhin unter dem Budget von 1.400.000,00 Euro liegt.
- ◇ STR Mag. Christoph Colak meint, dass es üblich und auch in gegenständlichem Vergabeprozess vorteilhaft wäre, im Falle unterpreisiger Angebotsgestaltung eine sogenannte K7-Kalkulation vom Projektwerber einzufordern.
- ◇ Ing. Werner Fischl MDes bejaht dies grundsätzlich, verweist auf den Zeitdruck im Vergabeprozess als Begründung für das Unterbleiben der Anforderung einer K7-Kalkulation und verleiht seiner Bereitschaft Ausdruck, dies nachzuholen.

- ◇ STR Mag. Christoph Colak erklärt, in gegenständlichem Vergabeprozess nicht auf der Anforderung einer K7-Kalkulation beharren zu wollen.
- ◇ 1. VizeBGM Mag. Stipo Luketina fragt, ob es vonseiten des Sachverständigen Bedenken hinsichtlich des Ausscheidens der beiden Vorgereichten in Bezug auf das Vergabegesetz gibt und wird dies von Ing. Werner Fischl MDes verneint.
- ◇ STR Dr. Markus Ringhofer fragt den Sachverständigen, ob es sich bei den in der Empfehlung der Fa. Architektur Weismann+ ZT GmbH enthaltenen Summen um Netto- oder um Bruttosummen handelt und ob die ersten zwei Gereichten hauptsächlich deswegen bei der Vergabe nicht zum Zug kommen sollen, da mit erheblichen Nachträgen zu rechnen wäre.
- ◇ Ing. Werner Fischl MDes erklärt, dass es sich um Nettosummen handelt und bestätigt, dass erhebliche Nachträge durch die betreffenden Firmen zu erwarten wären. Des Weiteren erläutert er dem Gremium, dass bei öffentlichen Ausschreibungen grundsätzlich eine Gleichwertigkeit der verwendeten Gewerke, Produkte etc. vorgegeben wird, allerdings eine detaillierte Vorgabe hinsichtlich der Beschaffenheit der Produkte nur im Bedarfsfall erfolge.

Antrag (1. VizeBGM Mag. Stipo Luketina) und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende stellt sodann nachstehenden zweigeteilten Antrag:

Erstens:

Der Gemeinderat möge beschließen, der Empfehlung der Fa. Architektur Weismann+ Ziviltechniker GmbH zu folgen und dem Drittgereichten, nämlich der Fa. Mayr Bau GesmbH, laut Angebot den Auftrag iHv 1.314.489,43 Euro zu erteilen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, mehrheitliche Annahme durch Handerheben mit 5 Stimmenthaltungen (GRÜNE-Fraktionsobmann Valentin Walch, STRⁱⁿ Mag.^a Judith Oberdammer, GemRⁱⁿ Kathrin Quell, GemR Lukas Oberdammer, GemR Thomas Scharl) und 20 JA-Stimmen (übrige Mandatar:innen).

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
20	0	5

Zweitens:

Der Gemeinderat möge beschließen, den Erst- und den Zweitgereichten laut Empfehlung der Fa. Architektur Weismann+ Ziviltechniker GmbH aus dem Vergabeprozess auszuschneiden.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, mehrheitliche Annahme durch Handerheben mit 5 Gegenstimmen (GRÜNE-Fraktionsobmann Valentin Walch, STRⁱⁿ Mag.^a Judith Oberdammer, GemRⁱⁿ Kathrin Quell, GemR Lukas Oberdammer, GemR Thomas Scharl) und 1 Stimmenthaltung (GemR Walter Leitner) und 19 JA-Stimmen (übrige Mandatar:innen).

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
19	5	1

Intern: BauAbtlg., FinVerw. ➤ Beilage

2. Voranschlag 2024/Teilbereiche:

2.1. Festsetzung der Steuerhebesätze 2024 (Grundsteuer A + B, Hundeabgabe, Lustbarkeitsabgabe, Freizeitwohnungspauschale)

Ad Steuerhebesätze:

Der Vorsitzende übergibt das Wort an den Obmann des Ausschusses für Infrastruktur und Finanzen, Herrn STR Dr. Markus Ringhofer und führt dieser aus, dass im Rahmen der Finanzausschusssitzung nachstehende Steuerhebesätze beraten wurden und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen werden:

Es ergeben sich keine Änderungen bei der Hundeabgabe gegenüber dem Vorjahr.

Grundsteuer A und B:		Hebesatz von je 500 von Hundert des Steuermessbetrages
Hundeabgabe:	Je Hund:	€ 50
	Je Wachhund:	€ 20

Ad Lustbarkeitsabgabe:

Hierzu führt der Vorsitzende aus, dass die Lustbarkeitsabgabe der geltenden Verordnung entspricht und wird diese als Anlage diesem Protokoll beigefügt.

Ad Freizeitwohnungspauschale:

Hierzu führt der Vorsitzende aus, dass die Freizeitwohnungspauschale der geltenden Verordnung entspricht und wird diese als Anlage diesem Protokoll beigefügt.

Antrag (1. VizeBGM Mag. Stipo Luketina) und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, der Festsetzung der Steuerhebesätze 2024, der Festsetzung der Lustbarkeitsabgabe und dem Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale – wie oben dargestellt – die Zustimmung zu erteilen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0
Intern: FinVerw., Bürgerservice		➤ Beilage

2.2. Festsetzung der Wasserbenützungsgebühren (inkl. Mindestanschlussgebühren) durch Neuerlassung der Wassergebührenordnung

Die Oö. Landesregierung hat mit Erlass 2023 die jährlichen Wasser- und Kanalbenützungsgebühren festgelegt und werden daher die Wasserbenützungsgebühren inklusive der Mindestanschlussgebühren - wie folgend - zur Kenntnis gebracht:

Wasserleitungsanschlussgebühr:	Je m ² (des bebauten Grundstücks)	€ 16,68 exkl. USt. (mindestens jedoch € 2.502,00 exkl. USt.)
Wasserbezugsgebühr:	Je m ³	€ 1,67 exkl. USt.

Neuerlassung der Wassergebührenordnung:

Wassergebührenordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems vom 12. Dezember 2023 mit der eine Wassergebührenordnung für die Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Wasser-Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist grundsätzlich der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke; im Fall des Bestehens von Baurechten jedoch der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 16,68 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber € 2.502,00.
- (2) Die Bemessungsgrundlage ist die - auf volle Quadratmeter abgerundete - Fläche der an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage unmittelbaren oder mittelbaren angeschlossenen Bauten:
Bei eingeschößigen Bauten die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche.
Bei mehrgeschößigen Bauten die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße.
Dachräume, Dach- und Kellergeschoße sowie Nebengebäude werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

- (3) *Dauerhaft errichtete Schwimmbäder, welche einen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.*
- (4) *Für angeschlossene, unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichten.*
- (5) *Nachstehend angeführte Gebäude oder Gebäudeteile bleiben für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage außer Betracht, wenn sie keinen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen:*
 - a) *Nebengebäude eines angeschlossenen Objektes, sofern diese nicht für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind;*
 - b) *Garagen, soweit sie nicht gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen;*
 - c) *Räumlichkeiten, die nicht nach allen Seiten abgeschlossen sind (z.B. Terrassen, Loggien udgl.);*
 - d) *Schutzräume.*
- (6) *Bei folgenden zu einem Gewerbe- oder Industriebetrieb gehörenden Gebäuden bzw. Gebäudeteilen wird die ermittelte Bemessungsgrundlage um folgende Abschläge reduziert:*
 - a) *Ausstellungshallen: 20 %*
 - b) *Produktions- und Montagehallen: 30 %*
 - c) *Hallen, die ausschließlich Lagerzwecken dienen: 40 %*
- (7) *Für öffentliche Schulen, Kindergärten und Verwaltungsgebäude wird die ermittelte Bemessungsgrundlage um 40% reduziert.*
- (8) *In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 20 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten*

§ 3

Ergänzungsgebühr

- (1) *Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:*
 - a) *Wurde für ein an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück eine Mindestgebühr entrichtet, so ist die ergänzende Wasser-Anschlussgebühr mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der für sämtliche angeschlossene Bauwerke zu entrichtenden Gebühren nach Abzug der Mindestgebühr gemäß § 2 Abs. 1 ergibt.*
 - b) *Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr in jenem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der für die Gebührenberechnung maßgeblichen Bemessungsgrundlage gegeben ist. Hierbei ist die Bemessungsgrundlage für den bisherigen Bestand ebenfalls nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu ermitteln.*
 - c) *Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.*

§ 4

Wasserbenützungsgebühren

- (1) *Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine vierteljährliche Wasserbenützungsg Gebühr zu entrichten.*
- (2) *Die Wasserbenützungsg Gebühr beträgt € 1,67 pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen und mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs.*

- (3) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine jährliche Zählermiete zu entrichten. Die Höhe der Zählermiete ist abhängig von der erforderlichen Durchlaufmenge pro Stunde des eingebauten Zählers:
- | | | |
|---------|------------------------|------------------|
| Klein: | 3-5 m ³ /h | € 7,27 pro Jahr |
| Mittel: | 7-10 m ³ /h | € 11,64 pro Jahr |
| Groß: | 20 m ³ /h | € 29,10 pro Jahr |

§ 5

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Wasserleitungsnetz erfolgt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 3 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (3) Die Wasserbenützungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu je einem Viertel des Vorjahresbetrages fällig. Nach endgültiger Feststellung der Wasserbenützungsgebühr aufgrund des Wasserverbrauches werden Restbeträge bis zum 15. November eines jeden Jahres fällig bzw. werden bis zu diesem Zeitpunkt sich ergebende Guthaben rückverrechnet.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren und zur Zählermiete wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 01.01.2024. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 15.12.2022 außer Kraft.

Antrag (1. VizeBGM Mag. Stipo Luketina) und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, der Festsetzung der Wasseranschlussgebühren und Wasserbezugsgebühren sowie der Neuerlassung der Wassergebührenordnung – wie oben dargestellt – die Zustimmung zu erteilen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0
Intern: FinVerw., Bürgerservice, J. Weiermair ➤ Beilage		

2.3. Festsetzung der Kanalbenützungsgebühren (inkl. Mindestanschlussgebühren) durch Neuerlassung der Kanalgebührenordnung

Der Vorsitzende bringt dem Gremium die Kanalbenützungsgebühren - wie folgend - zur Kenntnis:

Kanalanschlussgebühr:	Je m ² (des bebauten Grundstücks)	€ 27,83 exkl. USt. (mindestens jedoch € 4.174,00 exkl. USt.)
-----------------------	--	---

Neuerlassung der Kanalgebührenordnung:**Kanalgebührenordnung**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems vom 12. Dezember 2023 mit der eine Kanalgebührenordnung für die Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1**Kanal-Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist grundsätzlich der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke; im Fall des Bestehens von Baurechten jedoch der Bauberechtigte.

§ 2**Ausmaß der Anschlussgebühr**

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 27,83 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber € 4.174,00.
- (2) Die Bemessungsgrundlage ist die - auf volle Quadratmeter abgerundete - Fläche der an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage unmittelbaren oder mittelbaren angeschlossenen Bauten:
 - a) Bei eingeschobigen Bauten die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche.
 - b) Bei mehrgeschoßigen Bauten die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße.
Dachräume, Dach- und Kellergeschoße sowie Nebengebäude werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.
- (3) Dauerhaft errichtete Schwimmbäder, welche einen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (4) Für angeschlossene, unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Nachstehend angeführte Gebäude oder Gebäudeteile bleiben für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage außer Betracht, wenn sie keinen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen:
 - e) Nebengebäude eines angeschlossenen Objektes, sofern diese nicht für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind;
 - f) Garagen, soweit sie nicht gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen;
 - g) Räumlichkeiten, die nicht nach allen Seiten abgeschlossen sind (z.B. Terrassen, Loggien udgl.);
 - h) Schutzräume.
- (6) Bei folgenden zu einem Gewerbe- oder Industriebetrieb gehörenden Gebäuden bzw. Gebäudeteilen wird die ermittelte Bemessungsgrundlage um folgende Abschläge reduziert:
 - a) Ausstellungshallen 20 %
 - b) Produktions- und Montagehallen 30 %
Hallen, die ausschließlich Lagerzwecken dienen, 40 %
- (7) Für öffentliche Schulen, Kindergärten und Verwaltungsgebäude wird die ermittelte Bemessungsgrundlage um 40% reduziert.

- (8) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 20 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

§ 3

Ergänzungsgebühr

- (1) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wurde für ein an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenes Grundstück eine Mindestgebühr entrichtet, so ist die ergänzende Kanal-Anschlussgebühr mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der für sämtliche angeschlossene Bauwerke zu entrichtenden Gebühren nach Abzug der Mindestgebühr gemäß § 2 Abs. 1 ergibt.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr in jenem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der für die Gebührenberechnung maßgeblichen Bemessungsgrundlage gegeben ist. Hierbei ist die Bemessungsgrundlage für den bisherigen Bestand ebenfalls nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu ermitteln.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine vierteljährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Kanalbenützungsgebühr beträgt € 4,11 pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen und mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs.

§ 5

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 3 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (3) Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu je einem Viertel des Vorjahresbetrages fällig. Nach endgültiger Feststellung der Kanalbenützungsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs werden Restbeträge bis zum 15. November eines jeden Jahres fällig bzw. werden bis zu diesem Zeitpunkt sich ergebende Guthaben rückverrechnet.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 8
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 01.01.2024. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 15.12.2022 außer Kraft.

Antrag (1. VizeBGM Mag. Stipo Luketina) und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, der Festsetzung der Kanalanschlussgebühren und Kanalbenutzungsgebühren sowie der Neuerlassung der Kanalgebührenordnung – wie oben dargestellt – die Zustimmung zu erteilen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0

Intern: FinVerw., Bürgerservice, J. Weiermair ➤ Beilage

2.4. Festsetzung der Abfallgebühren durch Neuerlassung der Abfallgebührenordnung

Der Vorsitzende bringt dem Gremium die Abfallgebühren - entsprechend der Verordnung - zur Kenntnis und führt er weiters aus, dass die Abfallgebühren für das Jahr 2024 um 6 % erhöht werden müssen. Im Detail erläutert der Vorsitzende nachstehende Gebühren, welche in der neuerlassenen Abfallgebührenordnung festgelegt werden (exkl. USt.):

Abfallbehälter	Gebühr je Abfuhr in €	Jahresbetrag 26 Abfuhren	Jahresbetrag 13 Abfuhren
60-L-Sack	5,20		
<i>bei zweiwöchentlicher Abfuhr:</i>			
60-L-Tonne	4,64	120,74	
90-L-Tonne	6,94	180,35	
120-L-Tonne	9,29	241,50	
240-L-Tonne	18,53	481,83	
770-L-Container	59,35	1.542,98	
1100-L-Container	84,80	2.204,81	
<i>bei vierwöchentlicher Abfuhr:</i>			
60-L-Tonne	6,01		78,18
90-L-Tonne	9,01		117,18
120-L-Tonne	12,01		156,16
240-L-Tonne	23,98		311,78
770-L-Container	76,94		1.000,24
1100-L-Container	109,91		1.428,81

Neuerlassung der Abfallgebührenordnung:

Abfallgebührenordnung

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems vom 12. Dezember 2023 mit der eine Abfallgebührenordnung für die Stadtgemeinde Kirchdorf erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2022 und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 86/2021 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

Für die laut Abfallordnung vorgesehene Sammlung und Behandlung der Hausabfälle sind folgende Gebühren zu entrichten.

Abfallbehälter	Gebühr je Abfuhr in €	Jahresbetrag 26 Abfuhren	Jahresbetrag 13 Abfuhren
60-L-Sack	5,20		
<i>bei zweiwöchentlicher Abfuhr:</i>			
60-L-Tonne	4,64	120,74	
90-L-Tonne	6,94	180,35	
120-L-Tonne	9,29	241,50	
240-L-Tonne	18,53	481,83	
770-L-Container	59,35	1.542,98	
1100-L-Container	84,80	2.204,81	
<i>bei vierwöchentlicher Abfuhr:</i>			
60-L-Tonne	6,01		78,18
90-L-Tonne	9,01		117,18
120-L-Tonne	12,01		156,16
240-L-Tonne	23,98		311,78
770-L-Container	76,94		1.000,24
1100-L-Container	109,91		1.428,81

Die angeführten Jahresbeträge bei 26 bzw. 13 Abfuhren haben lediglich Informationscharakter.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner oder Gebührenschuldnerin ist der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin, im Falle des Bestehens von Baurechten der oder die Bauberechtigte.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahrs zur Zahlung fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 15.12.2022 außer Kraft.

Antrag (1. VizeBGM Mag. Stipo Luketina) und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, der Festsetzung der Abfallgebühren sowie der Neuerlassung der Abfallgebührenordnung – entsprechend der Verordnung – die Zustimmung zu erteilen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0
Intern: FinVerw., Bürgerservice, J. Weiermair ➤ Beilage		

2.5. Aufnahme eines Kassenkredites gemäß § 78 Oö. Gemeindeordnung

Der Vorsitzende bringt dem Gremium das Angebot der Allgemeinen Sparkasse Oberösterreich mit folgenden Konditionen zur Kenntnis:

- Höhe des Kassenkredits: € 2.000.000
- Aufschlag auf den 12-Monats-Euribor: 0,25 % (Fixzinssatz 4,015 %)
- Laufzeit: bis 31.12.2024

Weiters führt der Vorsitzende an, dass gemäß § 78 Oö. GemO die Bürgermeisterin ermächtigt ist, zur Leistung der Mittelverwendung einen Kassenkredit im unbedingt erforderlichen Ausmaß aufzunehmen.

Antrag (1. VizeBGM Mag. Stipo Luketina) und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, den Kassenkredit bei der Allgemeinen Sparkasse mit einem Aufschlag auf den 12-Monats-Euribor iHv 0,25 % (Fixzinssatz 4,015 %) und einer Laufzeit bis 31. Dezember 2024 aufzunehmen und die Höhe des Kassenkredits mit € 2.000.000 festzulegen.

Dieser Antrag wird mehrheitlich und vollinhaltlich mit 1 Stimmenthaltung (2. VizeBGM Alexander Hauser, Mitarbeiter der Sparkasse OÖ) und 24 JA-Stimmen (übrige Mandatare) per Handerheben angenommen.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
24	0	1

Intern: FinVerw. ➤ Beilage

3. Verträge, Übereinkommen und Haftungen:

3.1. Krabbelstube Hellerwiese/Nachbargemeinden: Abschluss eines Übereinkommens für die Krabbelstubenplätze

Der Vorsitzende bezieht sich auf die heutige Diskussion im Stadtrat zu diesem Tagesordnungspunkt und führt er aus, dass mit den Kooperationsgemeinden ein Übereinkommen für die Krabbelstubenplätze abgeschlossen werden muss und verweist er in diesem Zusammenhang auf den beiliegenden Entwurf dieser Vereinbarung. Hinsichtlich des unter Pkt. 2.3. festgelegten Zeitpunkts der Nachbesetzung bis Mitte Februar wird informiert, dass im Februar die Anmeldung für sämtliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen erfolgt und daher dieser Zeitpunkt im gegenständlichen Vereinbarungsentwurf festgelegt wurde.

Antrag (1. VizeBGM Mag. Stipo Luketina) und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge das im Entwurf vorliegende Übereinkommen hinsichtlich der Krabbelstube Hellerwiese mit den Kooperationsgemeinden abschließen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0

Intern: HV → V, FinVerw. ➤ Beilage

3.2. Stadtgemeinde Kirchdorf/Lebenshilfe OÖ: Verlängerung des Nachtrags zum Baurechtsvertrag

Der Vorsitzende verweist in diesem Zusammenhang auf die heutige Diskussion im Stadtrat zu diesem Tagesordnungspunkt und führt er aus, dass nunmehr mit der Lebenshilfe OÖ Kontakt aufgenommen wurde und wurden nunmehr zwei Entwürfe für die Verlängerung des Baurechtsvertrags, nämlich einerseits endend per 30.09.2027 sowie andererseits endend per 30.09.2029, seitens der Lebenshilfe OÖ vorgelegt. Im Detail wird auf die beiliegenden Entwürfe dieses Nachtrags verwiesen.

Wechselrede:

- ✧ 2. VizeBGM Alexander Hauser erklärt, jenem Vertragsentwurf, der per 30.09.2027 endet, nicht zuzustimmen und verweist auf die Abstimmung im Stadtrat. Er ist der Meinung, dass

man versuchen sollte, den Lebenshilfe-Kindergarten möglichst lange in Kirchdorf zu halten, da dieser eine wichtige und vor allem räumlich nahe Versorgung für Kirchdorfer Kinder mit entsprechendem Förderbedarf darstellt.

- ❖ 1. VizeBGM Mag. Stipo Luketina spricht sich dafür aus, den Baurechtsvertrags, endend per 30.09.2027, mit der Lebenshilfe OÖ abzuschließen, da im September 2027 die Situation hinsichtlich des Bedarfs an Kindergartenplätzen mit Bedachtnahme auf die demographische Entwicklung bzw. die Bevölkerungsentwicklung in Kirchdorf neu bewertet werden kann und, dass es dahingehend eine mehrheitliche Willensbildung im Stadtrat gegeben hat.

Antrag (1. VizeBGM Mag. Stipo Luketina) und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der mehrheitlichen Empfehlung des Stadtrates folgen und den Nachtrag zum Baurechtsvertrag, (ursprünglich abgeschlossen am 20. bzw. 27.12.1984) zwischen der Stadtgemeinde Kirchdorf und der Lebenshilfe OÖ für die EZ 929, KG 49105 Kirchdorf für den Betrieb des „Lebenshilfe-Kindergarten“ bis zum 30.09.2027 verlängern.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, mehrheitliche Annahme durch Handerheben mit 1 Gegenstimme (2. VizeBGM Alexander Hauser).

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
24	1	0

Intern: HV → V ➤ Beilage

3.3. RHV Oberes Kremstal/Photovoltaikanlage: Abschluss eines Bürgschaftsvertrages bzw. Haftungsübernahme für dieses Darlehen

Der Vorsitzende führt aus, dass für die Photovoltaikanlage des RHV Oberes Kremstal ein Bürgschaftsvertrag bzw. eine Haftungsübernahme für dieses Darlehen abgeschlossen werden soll und diese im vollen Wortlaut dem Gremium des Gemeinderats vorliegt. Diese Urkunde wird daher zur Kenntnis gebracht und bildet einen integralen Bestandteil des gegenständlichen Tagesordnungspunktes.

Antrag (1. VizeBGM Mag. Stipo Luketina) und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge dem Bürgschaftsvertrag bzw. der Haftungsübernahme, die im vollen Wortlaut vorliegen, die Zustimmung erteilen und vollinhaltlich beschließen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0

Intern: Fortner → RHV Oberes Kremstal ➤ Beilage

3.4. Energie AG Oberösterreich/Rathaus: Abschluss bzw. Weiterverlängerung eines Fernwärmelieferungsvertrags (DA)

Der Vorsitzende übergibt das Wort an den Obmann des Ausschusses für Infrastruktur und Finanzen, Herrn STR Dr. Markus Ringhofer, und verweist dieser auf die heutigen Ausführungen im Stadtrat zu diesem Tagesordnungspunkt. Er erklärt, dass seitens der Energie AG Oberösterreich ein Entwurf zur Vertragsverlängerung für die Fernwärmelieferung im Rathaus vorliegt und verweist er auf den beiliegenden Vertrag, welcher per 30.09.2028 endet.

Antrag (1. VizeBGM Mag. Stipo Luketina) und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, der vorliegenden Vertragsverlängerung für die Fernwärmelieferung im Rathaus die Zustimmung zu erteilen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0

Intern: HV → V ➤ Beilage

4. Bebauungsplan, Flächenwidmungsplan und Örtliches Entwicklungskonzept:

4.1. Flächenwidmungsplan Nr. 6 Änderung Nr. 7 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 Änderung Nr. 3 „Gesundheits- und Bildungseinrichtungen“

Beschlussfassung durch den Gemeinderat mit Interessenabwägung und Behandlung der eingebrachten Stellungnahmen

Der Vorsitzende verweist auf den vorliegenden Amtsvortrag der Bauabteilung und bringt die eingelangten Stellungnahmen dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Antrag (1. VizeBGM Mag. Stipo Luketina) und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 7 und der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr. 3 „Gesundheits- und Bildungseinrichtungen“ die Zustimmung erteilen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0

Intern: BauAbtlg. ➤ Beilage

4.2. Fa. Kreateam: Ansuchen um Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 37

Der Vorsitzende führt aus, dass seitens der Fa. Kreateam ein Ansuchen um Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 37 bei der Stadtgemeinde eingegangen ist und verweist er in diesem Zusammenhang auf die beiliegenden Unterlagen, insbesondere auf die Empfehlungen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Straßenbau und Verkehr (Sitzung vom 21. November 2023).

Antrag (1. VizeBGM Mag. Stipo Luketina) und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Empfehlung des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Straßenbau und Verkehr zu folgen und den Bebauungsplan Nr. 37 aufzuheben.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0

Intern: BauAbtlg. ➤ Beilage

5. Energiesparziel „2030“/EED III: Entscheidung hinsichtlich einer 3 %igen Renovierungsquote oder Inanspruchnahme des alternativen Ansatzes im Jahr 2024

Der Vorsitzende übergibt das Wort an den Obmann des Ausschusses für Infrastruktur und Finanzen, Herrn STR Dr. Markus Ringhofer, und verweist dieser auf das Schreiben der IKD und den darin enthaltenen Verweis auf den „alternativen Ansatz“ hinsichtlich Energieeinsparmaßnahmen im Jahr 2024 sowie auf die Empfehlungen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Straßenbau und Verkehr (Sitzung vom 21. November 2023).

Antrag (1. VizeBGM Mag. Stipo Luketina) und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, für die Stadtgemeinde den „alternativen Ansatz“ hinsichtlich Energiesparmaßnahmen im Jahr 2024 zu wählen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0

Intern: Th. Huemer, FinVerw. ➤ Beilage

Antrag von STR Mag. Christoph Colak:

6. Gemeinderatssitzungen 2024: Auftragsvergabe an Tontechnik Pühringer für die Live-Übertragungen

Der Vorsitzende übergibt das Wort an den Vorsitzenden des Ausschusses für Sicherheit, Gesundheit und Veranstaltungswesen, STR Mag. Christoph Colak und bedankt sich dieser bei Herrn Gerald Pühringer von der Fa. Tontechnik Pühringer für die bisher geleistete Arbeit zur Umsetzung des LIVE-Streamings der Gemeinderatssitzungen der Stadtgemeinde und unterstreicht er den Mehrwert dieser LIVE-Übertragungen.

Antrag (1. VizeBGM Mag. Stipo Luketina) und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, für 7 Gemeinderatssitzungen im Jahr 2024 den Auftrag für das LIVE-Streaming an die Fa. Tontechnik Pühringer sowie die Fa. LUWY IT-TV zu vergeben.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0

Intern: FinVerw., HV ➤ Beilage

7. Nachbesetzungen bzw. Umbesetzungen in den Ausschüssen

Der Vorsitzende führt aus, dass seitens der FPÖ-Fraktion folgende Nachbesetzungen bzw. Umbesetzungen vorgeschlagen wurden:

Ausschuss	Neues Ersatzmitglied		
Infrastruktur und Finanzen	GRE Mario Garstenauer	anstelle von:	► GRE Andrea Klančnik
Wirtschaft und Tourismus	GemR ⁱⁿ Doris Kobler	anstelle von:	► GRE Herbert Straßmair
Sport und Freizeit	GRE Roman Kobler	anstelle von:	► GRE Mario Garstenauer

STR Mag. Christoph Colak stellt den Antrag auf offene Abstimmung per Handerheben und erfolgt innerhalb des Gremiums des Gemeinderates einstimmige Annahme dieses Antrags.

Antrag (1. VizeBGM Mag. Stipo Luketina) und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende stellt sodann den Antrag, die oben näher angeführten Ersatzmitglieder zu wählen und wird dieser Antrag innerhalb der FPÖ-Fraktionswahl einstimmig und vollinhaltlich angenommen.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
4	0	0

Intern: HV → IKD, M. Gattringer, PersAbtlg. ➤ Beilage

8. Bericht über die Tätigkeiten der „Gesunden Gemeinde“

Der Vorsitzende übergibt das Wort an die Arbeitskreisleiterin der „Gesunden Gemeinde“, Jana Rockenschaub, und berichtet diese über die Aktivitäten im Jahr 2023 und präsentiert sie auch einen kurzen Ausblick auf das Jahr 2024.

Aktivitäten im Jahr 2023:

- 06.03.2023 Online Vortrag: „Kinder stark machen für ein gesundes und suchtfreies Leben“ – Vortragender Franz Schiermayr, MSc.
- 17.04.2023 Vortrag „Meine Seele stärken – Wie wir psychischen Belastungen bei Kindern und Jugendlichen erkennen und hilfreich reagieren können“ – Vortragende Dr. Felicitas Lobentanz
- 10.05.2023 „Der ultimative Spielnachmittag – Jung trifft alt“; Spiele von Ludi & Mago und Café Hildegard
- 01.06.2023 Sponsoring Kindergarten Hellerwiese für einen Charity-Lauf (100,00 Euro)

- 10.10.2023 Eröffnung des ‚Achtsamkeitsbankerls‘ – Workshop zum Thema psychosoziale Gesundheit, Suchtprävention, Burn-out, Mobbing; Leiterin: Johanna Pieringer, MSc (Promente)
- 10.11.2023 Tag des Apfels – Äpfel für die digiTnMS sowie die VS 1+2, Bundesschulzentrum, Rotes Kreuz, Sozialmarkt, Bürgerservice
- 17.11.2023 Sponsoring zur Eröffnung der Krabbelstube – 300,00 Euro für Beschattung im Außenbereich
- 12.12.2023 Sponsoring für die digiTnMS zur regelmäßigen gesunden Jause – 300,00 Euro

Vorausschau 2024

- Schwerpunktsetzung der Gesunden Gemeinde: ‚Jugendliche‘
- 30-jähriges Bestehen der Gesunden Gemeinde Kirchdorf – geplanter Gesundheitstag
- Auftritt in den sozialen Medien

Wechselrede:

- ✧ *STR Mag. Christoph Colak bedankt sich bei Arbeitskreisleiterin Jana Rockenschaub für die geleistete Arbeit im zu Ende gehenden Jahr und lädt alle interessierten Kirchdorferinnen und Kirchdorfer ein, sich im Rahmen der Gesunden Gemeinde zu engagieren sowie die Angebote der Gesunden Gemeinde zu nutzen.*
- ✧ *2. VizeBGM Alexander Hauser bedankt sich ebenfalls bei Arbeitskreisleiterin Jana Rockenschaub für die geleistete Arbeit.*

Ersuchen um Kenntnisnahme (1. VizeBGM Mag. Stipo Luketina):

Der Vorsitzende ersucht das Gremium des Gemeinderates um Kenntnisnahme des Berichts über die Tätigkeiten der „Gesunden Gemeinde“.

Die Mitglieder des Gemeinderats nehmen den seitens der Arbeitskreisleiterin, Jana Rockenschaub, verlesenen Bericht über die Tätigkeiten der „Gesunden Gemeinde“ per Handzeichen vollinhaltlich zur Kenntnis.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0

Intern: Klabischnig S.

9. Bericht aus dem Prüfungsausschuss

Der Vorsitzende übergibt das Wort an den Obmann des Prüfungsausschusses, ÖVP-Fraktionsobmann Mag. Wolfgang Dilly, LL.M. und berichtet dieser über die unangekündigte Prüfung der Kassa des Hallenbads Kirchdorf durch den Prüfungsausschuss.

Prüfbericht/Verhandlungsschrift

*über die Kassaprüfung des „PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES“
am 30.11.2023, 18:00 Uhr im Hallenbad Kirchdorf an der Krems*

Bei der Prüfung anwesend:

Mag. Wolfgang Dilly, LL.M.

Walter Leitner

Marion Mühlbauer

Reinhard Hinterreiter

Friedrich Weiermayer

Entschuldigt: Lukas Oberdammer

Ivana Suban-Coric

Gegenstand der Prüfung: Kassaprüfung im Hallenbad Kirchdorf

Es erfolgte eine stichprobenartige Prüfung der Kassa.

Der Soll-Stand laut Kassensystem konnte nur für das Ende des Vortages mit 542,90 Euro ermittelt werden.

Der tatsächliche Stand der Kassa wurde durch Zählung in Gegenwart der Anwesenden mit einem Betrag von 582,10 Euro ermittelt und ist in Abstimmung mit den Aufzeichnungen plausibel.

Ende der Prüfung: 18:40 Uhr

Ersuchen um Kenntnisnahme (1.VizeBGM Mag. Stipo Luketina):

Der Vorsitzende ersucht das Gremium des Gemeinderates um Kenntnisnahme des Berichts des Prüfungsausschuss-Obmannes.

Die Mitglieder des Gemeinderats nehmen den Bericht über die Kassaprüfung des Prüfungsausschuss-Obmannes per Handzeichen vollinhaltlich zur Kenntnis.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0

Intern: FinVerw.

10. Bericht der Bürgermeisterin/des Vorsitzenden

Der Vorsitzende informiert über die Aktivitäten des Stadtmarketings im ablaufenden Jahr 2023. Diese umfassten laut Bericht:

- Maibaumaufstellen mit Platzkonzert – organisiert durch ÖTB
- Maibaumumschneiden mit Platzkonzert – organisiert durch ÖTB
- Veranstaltung Oberösterreich trifft Steiermark – organisiert durch Stadtkonzept, Isabella Hartl
- Adventmarkt inkl. Bewerbung bezirkswweit
- Reparaturen an der Weihnachtsbeleuchtung (treten immer mehr auf) – EBG bzw. Bauhof
- Vereinbarter Zuschuss für die Ausgaben der KI-Info (4 x jährlich – Beilage zur Bezirksrundschau)
- Aktion Parkeschön (Kostenfreier Advent)
- Vereinbarung mit Hochstaffl über BILLA-Parkplatz für Dezember 2023 (Winterdienst)
- WLAN – Aufwand für den öffentlichen Bereich
- Haftpflichtversicherung für Veranstaltungen, etc.
- Wartung/Reparaturen der Adventhütten (durch Bauhof)

Wechselrede:

- ✧ GemR Thomas Scharl zeigt sich in seiner Wortmeldung verwundert, dass seitens des Vorsitzenden keine für die genannten Aktivitäten ausgegebenen Summen genannt wurden.
- ✧ 2. VizeBGM Alexander Hauser informiert darüber, dass neben Bürgermeisterin Vera Pramberger als Vorsitzender des Stadtmarketings auch STR Mag. Christoph Colak und er selbst in diesem Verein vertreten sind und erklärt er, dass es auch für ihn derzeit nicht nachvollziehbar ist, weshalb noch Rechnungsabschlüsse fehlen würden. Des Weiteren zeigt er sich zuversichtlich, dass diese Zahlen im Laufe der nächsten Wochen und Monate vorgelegt werden.
- ✧ STR Mag. Christoph Colak schließt sich inhaltlich seinem Vorredner an und betont, dass der Gemeinderat das Recht hat, zu erfahren, wie im konkreten Fall mit den finanziellen Mitteln der Stadtgemeinde umgegangen wird.
- ✧ FO Mag. Wolfgang Dilly LL.M. findet es ebenfalls sehr wichtig, dass das Stadtmarketing genauen Aufschluss hinsichtlich seiner Finanzgebarung gibt und zeigt er sich perspektivisch zuversichtlich, dass dies erfolgen wird.

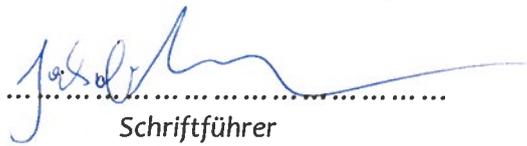
Intern: ALⁱⁿ

11. Allfälliges

- ✧ 1. VizeBGM Mag. Stipo Luketina bedankt sich für die konstruktive Arbeit im Gemeinderat im ablaufenden Jahr und gibt Auskunft über die Gesamtanzahl der Tagesordnungspunkte und stellt er fest, dass mehr als dreiviertel der Beschlüsse einstimmig gefasst wurden.
- ✧ 2. VizeBGM Alexander Hauser merkt an, dass die Bürger:innenfragestunde bzw. deren Beantwortung gewöhnlich am Ende der Tagesordnung erfolgt und erachtet er dies aufgrund des LIVE-Streaming als sinnvoll. Er schließt sich hinsichtlich der konstruktiven Arbeit seinem Vorredner an und bedankt sich für die heutige, insbesondere auch effiziente Vorsitzführung.
- ✧ GemR Thomas Scharl kritisiert die kurze Zeitspanne zur Ausarbeitung von Fragestellungen die Räumlichkeiten des Pflichtschulzentrums betreffend und führt hierzu ALⁱⁿ Mag.^a Astrid Ruess-Prager aus, dass diese Anfrage auch an die Stadtgemeinde relativ kurzfristig ergangen ist und die Intention bei dieser kurzfristigen Anfrage war, dass die Direktor:innen sich einbringen können.
- ✧ ALⁱⁿ Mag.^a Astrid Ruess-Prager wünscht allen Anwesenden und Zuseher:innen frohe Festtage und bedankt sich bei allen Mitarbeiter:innen der Stadtgemeinde, exemplarisch bei den Abteilungsleiter:innen sowie bei Jakob Weiermair und Erika Fortner für die engagierte administrative Auf- und Nachbereitung der Sitzungen.

Ende: 21:00 Uhr


.....
Vorsitzender
(1.VizeBGM Mag. Stipo Luketina)


.....
Schriftführer
(Jakob Weiermair)

BEURKUNDUNG

Die Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift vom 12. Dezember 2023 keine Einwendungen erhoben wurden.

Kirchdorf, am 19. März 2024



Vorsitzende



SPÖ-Fraktionsobmann



ÖVP-Fraktionsobmann



GRÜNE-Fraktionsobmann



FPÖ-Fraktionsobmann